

hören oder zu sehen waren und die Halbwüchsigen schließlich festgenommen wurden, bevor sich eine Gelegenheit zum Überfall ergab (versuchter Raub).

In allen diesen Fällen stellen die Handlungen der Verbrecher bereits einen Anfang der Ausführung dar. Ein Anfang der Ausführung und damit ein verbrecherischer Versuch liegt — ausgenommen die sehr seltenen Fälle des Aberglaubens und der völligen Unkenntnis der Naturgesetze — auch dann vor, *wenn das objektive Verhalten des Verbrechers unter den gegebenen Bedingungen von Raum und Zeit nicht geeignet gewesen ist, den Erfolg herbeizuführen*. Dabei können folgende Fälle auftreten:

oc) Der tatbestandsmäßige Erfolg blieb aus, weil der *Verbrechensgegenstand*, auf den der Täter einwirkte, *diesen Einwirkungen einen vom Täter nicht erwarteten Widerstand entgegengesetzte*.

So wenn bei einem Tötungsversuch die eingegebene Dosis Gift, welche unter normalen Bedingungen tödlich ist, unter den gegebenen Umständen zu schwach war oder das Opfer den Verbrecher selbst unschädlich machte, wenn bei einem Einbruchsdiebstahl der Täter eine Tür wegen ihrer Festigkeit nicht eindrücken konnte, wenn bei einem Betrugsversuch gegenüber der Bank der Bankangestellte sich durch den gefälschten Scheck nicht täuschen ließ, wenn der Täter auf Grund mangelhafter Kenntnis der objektiven Gesetzmäßigkeiten größere Wirkungen seines Verhaltens erwartete, als sie tatsächlich möglich waren, und es deshalb seinem Verhalten an der zur Herbeiführung des verbrecherischen Erfolges notwendigen Intensität mangelte, z. B. wenn die Schläge, die zur Zerstörung einer Maschine führen sollten, nicht kräftig genug waren.

b) Der Erfolg wurde dadurch verhindert, daß der Täter irrtümlich *unwirksame Mittel* statt der geplanten wirksamen Mittel einsetzte

Der Täter gab z. B. dem Opfer irrtümlich eine harmlose Arznei statt des vorgesehenen tödlich wirkenden Giftes ein (Vergreifen im Mittel), oder der Täter erhielt in der Apotheke von dem mißtrauisch gewordenen Apotheker ein harmloses Pulver statt des geforderten Giftes und gab dieses Pulver seinem Opfer ein.

oder *an sich* zur Herbeiführung des Erfolges *geeignete Mittel falsch einsetzte*

Der Täter, der das Opfer zu töten versuchte, glitt mit seinem Messer ab.

oder daß die *geeigneten Mittel* im konkreten Fall wegen eines technischen oder sonstigen Fehlers versagten.